

BERICHT DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES**über den Jahresabschluß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zum
31. Dezember 1995**

1. Der vorliegende Bericht betrifft die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der Kommission (Hohe Behörde) gemäß Artikel 45c des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.
2. Der Hof hat die Buchführung und den Jahresabschluß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zum 31. Dezember 1995 geprüft. Diese Prüfung wurde im Einklang mit den allgemein anerkannten Abschlußprüfungsrichtlinien durchgeführt und umfaßte die Kontrollmaßnahmen, die für notwendig erachtet wurden.
3. Nach Ansicht des Hofes vermittelt der als Anlage beigefügte Jahresabschluß (Bilanz zum 31. Dezember 1995, Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 1995 endende Haushaltsjahr, Verwendung der Ergebnisse des am 31. Dezember 1995 endenden Haushaltsjahres und die Erläuterungen zum Jahresabschluß zum 31. Dezember 1995), der entsprechend den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung erstellt wurde, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Vermögens- und Finanzlage der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zum 31. Dezember 1995 und vom Ergebnis ihrer Tätigkeit in dem an diesem Datum endenden Haushaltsjahr.

Luxemburg, den 28. Juni 1996

Bernhard FRIEDMANN
Präsident des Rechnungshofes

Armindo de SOUSA RIBEIRO
Mitglied des Rechnungshofes

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89 DES RATES

(96/C 251/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Die Prüfung eines möglichen beabsichtigten Zusammenschlusses zwischen Blokker BV und Toys R Us BV⁽¹⁾ durch die Kommission hat zu dem Ergebnis geführt, daß dieses Vorhaben nicht hinreichend konkretisiert wurde, um eine Beurteilung nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽²⁾ zu erlauben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 216 vom 26. 7. 1996, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.